

SATZUNG

der Gesellschaft griechischer Akademiker in Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft griechischer Akademiker in Nordrhein-Westfalen e.V.". Sitz des Vereins ist Hagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

.

§ 2 Ziele

Die Gesellschaft griechischer Akademiker in Nordrhein-Westfalen ist eine überparteiliche Mitgliederorganisation und hat sich insbesondere folgende Ziele gesetzt:

- Förderung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Zielen
- Intensivierung der Beziehungen zu den Kollegen in griechischen Hochschulen,
- Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- Vergabe von Forschungsaufträgen und Kontaktpflege zu Hochschulorganisationen, die ähnliche Interessen verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Gesellschaft können alle Personen werden, die ein Universitätsdiplom erworben haben und entweder griechischer Abstammung sind oder die griechische Staatsangehörigkeit innehaben. Die Mitglieder sollen möglichst ihren Wohnsitz in NRW haben und bereit sein, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.

(2) Die Gesellschaft kann außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder aufnehmen, nach Vorschlag eines der Mitglieder des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand entsprechend § 4 Ziffer 1.

(3) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimmrechte und kein aktives/passives Wahlrecht betreffend Wahlen zum Vorstand.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag rechtzeitig zum Fälligkeitstermin zu entrichten; Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss. Bei Ende der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte sowie jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(3) Der Austritt wird durch Brief an den Vorstand erklärt; dieser muss drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus einem wichtigen Grunde durch den Vorstand vorgenommen werden. Ausschlussgründe sind erhebliche Verstöße gegen die Satzung der Gesellschaft und Verzug mit den Beitragszahlungen nach vorhergehender zweimaliger Mahnung. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung das Recht zu, Widerspruch einzulegen und die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen. Mitglieder, die die jährlichen Beitragszahlungen nicht leisten, besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand

2. Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Kassenwart

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt. Des weiteren kann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschließen, dass Ersatzmitglieder für Vorstandsmitglieder bestellt werden. Diese Ersatzmitglieder sollen an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und von den Vorstandsmitgliedern bevollmächtigt werden, für den Zeitraum der Abwesenheit die Funktion des abwesenden Vorstandsmitgliedes dem Verein gegenüber (nach innen) auszuüben; das jeweils nächste Ersatzmitglied tritt insoweit an die Stelle des fehlenden Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Namen der Kandidaten stehen in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel. Gewählt sind jene Kandidaten, die durch Ankreuzen ihres Namens auf dem Stimmzettel die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten bis die Anzahl von 7 Vorstandsmitgliedern gewählt ist (siehe § 6 Abs. 1). Jeder Stimmberechtigte kann bis zu 7 Kandidaten wählen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist möglich; sie kann nur von der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(5) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte im Namen der Satzung. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein, führt bei diesen den Vorsitz und hat darauf zu achten, dass die Organe ihre Vereinsobliegenheiten erfüllen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der Stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte des Vereins.

(6) Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen Verhandlungsprotokolle zu führen, die von ihm und einem Vorsitzenden nach Genehmigung unterzeichnet werden müssen. Bei Vorstandssitzungen hat er die Beschlüsse des Vorstandes zu protokollieren.

(7) Der Kassenwart erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins und führt die Mitgliederlisten. Er hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und gibt der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht (Einnahmen, Ausgaben, Vermögensstand). Bücher und Kasse werden durch die Kassenprüfer nach Schluss des Haushaltsjahres geprüft.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal pro Jahr und wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. In besonderen Fällen können sonstige Vereinsmitglieder vom Vorsitzenden zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beratungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.

(3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Mitgliedes des Vorstandes bei zwei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen und bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Vorstandsfunktion kann der Vorstand kommissarisch für das laufende Geschäftsjahr einen Vertreter benennen.

(4) Wenn vier Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen, dann sollte die Sitzung des Vorstandes mit oder ohne Anwesenheit und mit oder ohne Genehmigung des Vorsitzenden stattfinden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

(2) Mitgliederversammlungen müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung abgesandt werden.

(4) Alle Beschlüsse - mit Ausnahme der in § 6 (2), § 8 (7) und § 9 (5) genannten Fälle - werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Anträge zur Jahreshauptversammlung aus den Kreisen der Mitglieder müssen bis zum 05. Dezember des Jahres dem Vorstand schriftlich zugestellt sein; über die Behandlung von Initiativanträgen muss die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden entscheiden.

(6) Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(8) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn 51% der Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Vermögen und Auflösung des Vereins

(1) Die eingehenden Gelder einschließlich etwaiger Gewinne sind ausschließlich für den in § 2 genannten Zweck zu verwenden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aufgrund ihrer Mitgliedschaft.

(3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter, die unentgeltlich wahrgenommen werden.

(5) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen werden muss. Der Auflösungsbeschluss erfordert Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Im Falle von Nichtbeschlussfähigkeit beruft der Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung nach vierzehn Tagen ein. Die Auflösung erfordert jetzt die 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Das vor der Auflösung bestehende Vermögen wird zunächst zur Deckung bestehender Verpflichtungen verwendet. Das nach der Auflösung verbleibende restliche Vermögen kommt der griechisch-orthodoxen Metropole in Bonn zu Gute, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.6.86 beschlossen worden.

Satzungsergänzung zu § 8:

§ 8 Abs. 8 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Ist eine Versammlung nach dieser Vorschrift nicht beschlussfähig, jedoch ordnungsgemäß eingeladen, so können die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden beschließen, dass sofort eine neue Mitgliederversammlung unter Verzicht von Fristen und Formen abgehalten wird; diese neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst."

Auf der Jahresversammlung vom 27.02.1988 wurde die Satzungsergänzung zu § 8 Abs. 8 mit 27 Stimmen bei 1 Enthaltung und 0 Gegenstimmen angenommen. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug damals 53 (Protokoll Nr. XII).

Auf der Jahresversammlung vom 15.12.2012 wurde die Satzungsänderung zu § 1, § 2 und § 9 Abs. 6 mit 17 Ja Stimmen und 0 Gegenstimmen angenommen

G R E K A